

Dringliche Interpellation

Willkür bei der Behandlung von Einbürgerungsgesuchen?

Seit nun bald sieben Monaten ist in der Stadt Luzern der Grosse Stadtrat für die Zusicherung des Luzerner Stadtbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige zuständig. In der Bürgerrechtskommission werden die Gesuche vorberaten. Vorgängig werden durch die Verwaltung verschiedene Abklärungen getroffen. Unter anderem wird auch ein aktueller Strafregisterauszug eingeholt. Wer einen Eintrag im Strafregister aufweist, muss damit rechnen, nicht eingebürgert zu werden. Es gibt allerdings Ausnahmen: das Bundesamt für Polizeiwesen toleriert Verkehrsbussen bis Fr.1'500.00.

Nun kommt es immer wieder vor, dass in Dossiers von Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern, welche keinen einzigen Eintrag im Zentralstrafregister aufweisen, eine Auflistung sämtlicher jemals stattgefundenen Kontakte der Kantonspolizei Luzern mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller enthalten ist. Aus diesen Auflistungen geht nicht hervor, ob es je zu einer Verurteilung gekommen ist oder nicht oder ob überhaupt eine Strafuntersuchung geführt wurde. Ja, es ist diesen Listen nicht einmal zu entnehmen, ob die betroffene Person überhaupt jemals als Täter in Frage kam oder bloss als Zeuge oder Auskunftsperson befragt wurde. Jede Person kann Eintragungen in diese Listen bewirken, indem sie zum Telefonhörer greift und jemandem bei der Polizei eines völlig aus der Luft gegriffenen Delikts bezichtigt. Solche Listen sind deshalb unbrauchbar und angesichts eines blanken Strafregisterauszuges irrelevant. Gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention ist bis zum Beweis des Gegenteils jede Person als unschuldig zu betrachten. Diese Unschuldsvermutung wird von jedem demokratischen Rechtsstaat beachtet und gilt auch für die Schweiz und damit auch für die Stadt Luzern. Trotzdem wird zur Beurteilung der Einbürgerungsgesuche auf die erwähnten Listen abgestellt. Der Stadtrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Stadtrat der Meinung, solche Listen seien zu Recht in den Einbürgerungsdossiers?
Wenn ja, auf welche gesetzliche Grundlage stützt er sich dabei?
2. Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass solche Listen willkürliche und rechtswidrige Entscheide des Grossen Stadtrates bewirken könnten, welche dem Ruf unserer Stadt allergrössten Schaden zufügen würden? Wenn ja, was gedenkt der Stadtrat zu tun, um dies zu verhindern?

Thomas Rothenbühler
namens der SP-Fraktion

Luzern, 15. März 2001

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 / 208 88 56
Telefax: 041 / 208 88 60